

**Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der
Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“**

Vom 5. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

§ 1
Änderungen

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“ vom 16. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Urkunde, Diploma, Zeugnis, Transcript of Records,
Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) ¹ Nach bestandener Masterprüfung erhält der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master-Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem alle Module erfolgreich abgeschlossen wurden. ² Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. ³ Zusätzlich erhält der Studierende ein Master-Zeugnis in deutscher Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master-Diploma. ⁴ In das Master-Zeugnis sind das Thema der Masterarbeit bzw. das Masterprojekt mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. ⁵ Die Master-Urkunde, das Master-Diploma und das Master-Zeugnis werden vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) ¹ Zusätzlich erhält der Studierende ein Transcript of Records in deutscher Sprache, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen sowie Modul-Teilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet. ² Darüber hinaus erhält der Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ³ Dieses

enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation.

⁴ Das Diploma Supplement ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder bei einem Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte (Academic Transcript) ausgestellt.

(4) ¹ Die Hochschule kann Dokumente nach Abs. 1 bis 3 oder sonstige studienrelevante Bescheinigungen zurückbehalten, wenn vom Studierenden zurückzugebende Bibliotheksmedien der Hochschulbibliothek trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch nach ihrem Zeitwert ersetzt werden. ² Das gleiche gilt, wenn der Studierende seine sonstigen aus der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek bzw. der Benutzungsordnung für Handbibliotheken und dem Kostengesetz entstandenen Pflichten gegenüber der Hochschule nicht erfüllt. ³ Satz 1 gilt für vom Studierenden zurückzugebende elektronische Schlüssel (Transponder) für Dienstgebäude und Räume der Hochschule entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.